

## **Nutzungsbedingungen Rutschpartie Wien**

### **AGBS FÜR DIE FRU FRU RUTSCHPARTIE**

#### **1. ANBIETERKENNZEICHNUNG**

##### **1.1. VERANSTALTER:**

No Ordinary Agency Werbeagentur GmbH  
Zieglergasse 61  
1070 Wien

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten im Verhältnis des Besuchers der fru fru Rutschpartie (nachfolgend: "Besucher" genannt) mit der No Ordinary Agency Werbeagentur GmbH nachfolgend: "Veranstalter" genannt). Sie sind Bestandteil des Besuchervertrages, der mit Betreten des Veranstaltungsgeländes zustande kommt.

#### **1. PROGRAMM**

1.1. Beginn der Veranstaltung: 10 Uhr

Ende der Veranstaltung: 18 Uhr

Veranstaltungstag: Sonntag, der 02. Juli 2017

Ablauf: Jeder Teilnehmer muss sich im Anmeldezelt zur Teilnahme anmelden. Nach Anmeldung erhält jeder Teilnehmer ein Band und ist damit zur Teilnahme berechtigt. Es gibt keine festgelegte Reihenfolge.

##### **1.2. Stylecompetition**

An der Stylecompetition dürfen ausschließlich angemeldete Kandidaten teilnehmen, dazu bitte Vorname, Nachname, Alter und E-Mail Adresse an [info@frufurutschpartie.at](mailto:info@frufurutschpartie.at) schicken. Um 14:00 wird Jury und Publikum gemeinsam einen Gewinner wählen.

#### **2. EINLASS**

2.1. Einlass zur fru fru Rutschpartie erhalten Besucher ausschließlich nach Unterzeichnung der Verzichtserklärung. Diese kann vor Ort unterschrieben oder online ausgedruckt (Link?) und zur Veranstaltung ausgefüllt und unterschrieben mitgebracht werden. Kinder vor dem vollendeten 6. Lebensjahr dürfen nur gemeinsam mit einem Erziehungsberechtigten inklusive einer unterzeichneten Verzichtserklärung die Rutsche nutzen. Nach dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, ist die Teilnahme nach Vorlage einer schriftlichen Erlaubnis mit der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erlaubt. D.h. alle, die vor dem 02.07.2011 geboren sind dürfen nur mit Erziehungsberechtigtem rutschen inklusive unterschriebener Verzichtserklärung für beide. Alle, die zwischen dem 02.07.2003 und 02.07.2011 geboren sind dürfen zwar allein, aber nur mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten rutschen. Alle die vor dem 02.07.2003 geboren sind, sind erlaubt die Verzichtserklärung selbst zu unterzeichnen.

Der Veranstalter behält sich aus Sicherheitsgründen das Recht vor den Einlass zu verwehren, falls die maximal zulässige Menge an Besuchern erreicht wurde.

2.2. Das Mitführen und Rutschen auf eigens mitgebrachten Rutschunterlagen, wie Schwimmringen, Luftmatratzen o.w. wird gestattet, insofern diese eine EU-Zertifizierung aufweisen.

2.3. Das Mitbringen von Tieren auf das Veranstaltungsgelände ist nicht erlaubt.

2.4. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, sollte der Besucher dazu aus wichtigem Grund Anlass geben, den Einlass zur fru fru Rutschpartie zu verweigern. Alkoholisierte, unter der Einwirkung von Rausch- oder Suchtgiften stehende oder aus sonstigen ähnlichen Gründen nicht zurechnungsfähige Besucher haben keinen Zutritt bzw. können des Hauses verwiesen werden. Weiters kann willkürliche Nichtbeachtung von (Sicherheits-)Anweisungen, aggressives Verhalten, Ruhestörung, Störung des öffentlichen Anstandes sowie ein Verstoß gegen die einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Jugendschutzes zu einem Verweis aus der Veranstaltung führen.

Als wichtiger Grund gilt auch das unerlaubte Mitführen von Aufzeichnungsgeräten für Ton/Bildtonaufnahmen. Auch bei Verletzung der Altersgrenze, bzw. das Nicht-Mitführen der Zustimmung des Erziehungsberechtigten zum Einlass (im Zweifelsfall kann eine Altersüberprüfung stattfinden) kann der Einlass verweigert werden.

2.5. Allen Veranstaltungsbesuchern, ist es untersagt, folgende Gegenstände mit sich zu führen:

Waffen jeder Art;

Gegenstände, die als Waffe oder als Wurfgeschosse eingesetzt werden können; Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;

Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splinternden oder besonders harten Material hergestellt sind;

Sperrige Gegenstände wie Hocker, Stühle, Kisten, große Fahnen (ab A3)

Stangen, Schirme, Fackeln, Stöcke

pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, etc.;

Kettengürtel, Nietbänder und Nietgürtel (Spitznieten);

Professionelle Bild- und Tonaufnahmegeräte (mit abnehmbarem Objektiv), Drohnen jeder Art

mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente (z.B. Megaphon);

Laserpointer, Trillerpfeifen, Gaströten

2.6. Der Veranstalter übernimmt durch den Einlass von Personen, die wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedürfen, keinerlei vertragliche Verpflichtungen zur Führung einer solchen Aufsicht. Dies gilt sowohl gegenüber dem Aufsichtsbedürftigen als auch gegenüber aufsichtspflichtigen Personen sowie sonstigen Besuchern.

2.7. Es ist verboten ohne Badekleidung zu rutschen, d.h. im Sinne der Erregung öffentlichen Ärgernisses kann z.B. nicht Nackt gerutscht werden.

### 3. ABSAGE, ABBRUCH DER VERANSTALTUNG, VERSPÄTUNG, PROGRAMMÄNDERUNG

3.1. Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt, solange der Veranstalter die Umstände des Wetters verantworten kann. Sollten durch die Witterungsumstände

Gefahr für Körper und Gesundheit bestehen, kann die Veranstaltung abgesagt oder – nach Beginn – abgebrochen werden.

3.2 Im Falle höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gerichtlicher Entscheidung oder aus sonstigem wichtigem Grund, ist der Veranstalter berechtigt, eine Veranstaltung im Vorfeld abzusagen, räumlich zu verlegen oder einen anderen Termin ersatzweise zu benennen.

Die Verlegung wird vom Veranstalter über seine Website und nach Möglichkeit auch über die Presse und Facebook-Präsenz bekanntgegeben. Vor größeren Aufwendungen für den Besuch wird dringend Einsicht in die Website des Veranstalters empfohlen.

3.3. Änderungen werden seitens des Veranstalters so schnell wie möglich bekannt gegeben.

3.4. Der Veranstalter behält sich das Recht vor die Länge der Rutschbahn anzupassen. Eine Verkürzung oder Verlängerung der Rutschbahn ist auch nach dem Start möglich und wird vom Besucher hingenommen.

#### 4. HAUSRECHT, VERBOTE

4.1. Auf dem gesamten Gelände wird das Hausrecht vom Veranstalter bzw. von den durch diesen Beauftragten ausgeübt. Dem Sicherheitspersonal ist unmittelbar Folge zu leisten.

4.2. Dem Besucher sind gewerbsmäßige Handlungen (insbesondere Verkauf, Werbung) auf dem Gelände verboten, es sei denn, sie wurden vorher schriftlich mit dem Veranstalter abgestimmt.

4.3. Sollte ein Besucher gegen vorbenannte Verbote verstoßen, kann ein Verweis vom Gelände und der fru fru Rutschpartie erfolgen.

4.4. Der Veranstalter behält sich das Recht vor nicht an die Warteschlange der Rutschenden gebunden zu sein.

#### 5. GETRÄNKE UND LEBENSMITTEL

5.1. Getränke und Essen sind auf dem Gelände der fru fru Rutschpartie käuflich zu erwerben. Solange der Vorrat reicht, werden fru fru an die Teilnehmer und Zuschauer kostenfrei ausgeteilt. Selbstmitgebrachtes Essen und Getränke sind erlaubt. Das Mitbringen von Glasflaschen und Besteck aus Metall ist nicht gestattet. Bitte denken Sie an die Umwelt und entsorgen Sie die Umverpackungen sowie sonstigen Müll in den dafür vorgesehenen Behältnissen.

5.2. Beim Kauf von Speisen und Getränken bestehen vertragliche Beziehungen ausschließlich zu dem jeweiligen Gastronomen.

#### 6. PROGRAMM

6.1. Die Art und Weise der inhaltlichen Gestaltung, insbesondere die musikalische Ausrichtung, steht dem Veranstalter frei. Der Veranstalter behält sich Änderungen am angekündigten Programm und einzelner Darbietungen vor.

#### 7. FOTOS, AUFZEICHNUNGSGERÄTE

7.1. Das Fotografieren auf dem Gelände ist nur mit Handys mit Kamerafunktion und nur für den privaten Gebrauch erlaubt.

7.2. Kameras mit Zoomobjektiven, Wechselobjekten und/oder Videofunktion sowie Aufzeichnungsgeräte (MP3/MP4-Rekorder, Diktiergeräte etc.) jeglicher Art und Weise sind verboten. Der Veranstalter kann dem Besucher den Eintritt der fru fru Rutschpartie verweigern, soweit der Besucher nicht bereit ist, die nicht zugelassenen Geräte zurückzulassen

Ebenso sind Mitschnitte und/oder Aufzeichnungen, die ohne eine explizite Erlaubnis des Veranstalters gemacht werden, verboten. Der Veranstalter ist berechtigt, widerrechtlich hergestellte Aufnahmen zu löschen bzw. löschen zu lassen. Eine Veröffentlichung solcher Aufnahmen wird strafrechtlich verfolgt.

7.3. Jedwede Verwendung von Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen Zwecken ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters unzulässig. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe von € 2.500 verwirkt. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

## 8. SICHERHEIT

8.1. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird. Den Hinweis-, Gebots- und Verbotsschildern sowie den von den Kontrollorganen, Promotionpersonal, Bademeister bzw. behördlichen Überwachungsorganen getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Verboten ist ferner: die Veranstaltung zu stören, politische Propaganda und Handlungen, rassistisch diskriminierende oder verfassungsfeindliche Parolen/ Embleme zu verwenden oder zu verbreiten; mit Gegenständen jeder Art zu werfen, oder Feuer zu entzünden, etc.

8.2. Wer Einrichtungen beschädigt oder zerstört, haftet für die Schäden in vollem Umfang. Für Schäden, die durch Minderjährige verursacht werden, haften die Eltern, deren gesetzliche Vertreter und Aufsichtspersonen solidarisch.

## 9. HAFTUNG

9.1. Der Veranstalter stellt eine begrenzte Garderobe zur Verfügung, übernimmt aber keine Haftung für abgegebene Gegenstände.

9.2. Im Übrigen haftet der Veranstalter für von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Schäden an Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt. Das gleiche gilt für sonstige Schäden, die dem Besucher infolge einer von dem Veranstalter vorsätzlich oder grob fahrlässig verübten Pflichtverletzung entstanden sind. Für vertragstypische Schäden, die dem Besucher infolge einer wesentlichen Vertragspflichtverletzung entstanden sind (sogenannte „Kardinalpflichten“), haftet der Veranstalter auch dann, wenn ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Eine wesentliche Vertragsverletzung im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besucher vertrauen darf. Der Veranstalter haftet im gleichen Maße auch für Pflichtverletzungen seiner Erfüllungsgehilfen.

## 10. NUTZUNGSRECHTE, WERBERECHTE

Der Besucher erklärt sich mit dem Betreten des Geländes unwiderruflich damit einverstanden, dass von ihm Fotos und Bild-/Tonaufnahmen während des Events hergestellt werden, die uneingeschränkt und unentgeltlich für die Berichterstattung sowie zukünftige Bewerbung der fru fru Rutschpartie, der Marke fru fru von NÖM und der NÖM AG – in allen Medien umfassend benutzt werden dürfen. Er erklärt sich ebenso einverstanden, dass mit diesem Material Sponsoring-Akquise betrieben werden darf. Die Zustimmung bezieht sich nur auf:  
beiläufige oder beiwerkartige Aufnahmen der Besucher während des Veranstaltungsmitschnitts / der Veranstaltungsaufnahmen.  
Dieses Material kann auch uneingeschränkt und unentgeltlich für zukünftige Werbematerialien der NÖM AG und dessen Marken genutzt werden können.

## 11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Österreich. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der No Ordinary Agency Werbeagentur GmbH örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.

Soweit einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein sollten oder werden, wird dadurch die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinflusst. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken. In diesen Fällen ist die rechtsunwirksame Bestimmung bzw. die Vertragslücke durch eine solche rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen bzw. übersehenen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.